

## Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen in den Gemarkungen Buir und Manheim

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitte von Wegen öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-)Flächen in der Gemarkung Buir Flur 5 Flurstücke 1, 2, 15, 53, 17, Flur 6 Flurstück 86, Gemarkung Manheim Flur 11 Flurstück 64, sowie Gemarkung Buir Flur 5, Flurstücke 34 und 74.

Gemäß den Auskiesungsverträgen zum Abbau von Sand und Kies werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte sukzessive in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG bekanntzumachen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Wegeabschnitte ersichtlich ist, liegt während der üblichen Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00h bis 12:00h  
donnerstags zusätzlich von 14:00h bis 17:00h

bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 211 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich.

Bitte wenden Sie sich an die zuständige stv. Stabsstellenleitung, Frau Jäschke (02237 / 58-426 oder [petra.jaeschke@stadt-kerpen.de](mailto:petra.jaeschke@stadt-kerpen.de)). Während der Auslegungsfrist können Einwendungen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse [petra.jaeschke@stadt-kerpen.de](mailto:petra.jaeschke@stadt-kerpen.de) vorgebracht werden.

Die Einwendungen kann jedermann bis zum Erlass der Einziehungsverfügung erheben. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 3 Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht

Kerpen, 31.03.2022

Dieter Spürck  
Bürgermeister